

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren im Fall Georg Gallus junior

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Ermittlungsansätze gab es nach ihrer Kenntnis im Hinblick auf die im März abgegebenen Schüsse auf den FDP-Kommunalpolitiker Georg Gallus junior?
2. Welche Erkenntnisse liegen ihr hier zu möglichen Hintergründen und Motiven der Tat vor?
3. Wie viele Personen waren nach ihrer Kenntnis in Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem Ermittlungsverfahren in diesem Fall jeweils betraut?
4. Inwiefern wurde nach ihrer Kenntnis der Staatsschutz in Baden-Württemberg in das Verfahren einbezogen?
5. Anhand welcher Anhaltspunkte und Schlussfolgerungen ist die Staatsanwaltschaft nach ihrer Kenntnis zu der Erkenntnis gelangt, dass es sich um eine gezielte Attacke auf den Kommunalpolitiker handelte?
6. Wie lange dauern Ermittlungsverfahren bei versuchten Tötungsdelikten üblicherweise (bitte unter Angabe geeigneter statistischer Daten)?
7. Weshalb wurde das Ermittlungsverfahren in diesem Fall nach ihrer Kenntnis durch die Staatsanwaltschaft Ulm eingestellt (bitte unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage und der darauffolgenden Kommunikation mit der Presse)?
8. Inwieweit ist es nach ihrer Ansicht üblich, dass Geschädigte von Straftaten aus der Presse von einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfahren (verneinendenfalls bitte unter Darstellung der gewöhnlichen Abläufe)?

9. Wurde nach ihrer Kenntnis in dieser Angelegenheit eine Belohnung für Hinweise, die zur Ergreifung des oder der Täter führen, durch die Staatsanwaltschaft öffentlich ausgelobt (bejahendenfalls bitte unter Nennung der Höhe; verneinendenfalls unter Angabe der Gründe, weshalb hiervon abgesehen wurde)?
10. Wie bewertet sie die Abläufe des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens insgesamt aus Opfersicht, insbesondere hinsichtlich der erfolgten Kommunikation mit dem Betroffenen?

25.10.2023

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Der Hattenhofener Kommunalpolitiker Georg Gallus junior wurde im März dieses Jahres Opfer eines versuchten Tötungsdeliktes.

Wenige Tage nach der Tat berichteten mehrere Medien, dass es sich wohl um einen gezielten Anschlag auf den Mann gehandelt haben soll. Kürzlich musste Herr Gallus junior der Presse entnehmen, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in dieser Angelegenheit eingestellt wurden. Dieser Umstand ließ bei ihm – nach Ansicht des Fragestellers durchaus berechnete – Fragen entstehen, die er zum Anlass nahm, sich mittels eines Briefes an den Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Ulm zu wenden. Diese Kleine Anfrage soll die wesentlichen Erkenntnisse und Verfahrensabläufe in dieser Angelegenheit beleuchten.

Nötigenfalls können die erfragten Sachverhalte mittels einer als vertraulich eingestuften Antwort erfolgen.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. November 2023 beantwortet das Ministerium der Justiz und für Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Ermittlungsansätze gab es nach ihrer Kenntnis im Hinblick auf die im März abgegebenen Schüsse auf den FDP-Kommunalpolitiker Georg Gallus junior?*
2. *Welche Erkenntnisse liegen ihr hier zu möglichen Hintergründen und Motiven der Tat vor?*
5. *Anhand welcher Anhaltspunkte und Schlussfolgerungen ist die Staatsanwaltschaft nach ihrer Kenntnis zu der Erkenntnis gelangt, dass es sich um eine gezielte Attacke auf den Kommunalpolitiker handelte?*

Zu 1., 2. und 5.:

Die polizeilichen Ermittlungen wurden jüngst abgeschlossen und der Vorgang zur abschließenden Bewertung an die zuständige Staatsanwaltschaft vorgelegt. Endgültige Angaben über die konkret verfolgten Ermittlungsansätze, mögliche Hintergründe oder Motive der Tat sowie dazu, ob die Schüsse dem Geschädigten Gallus junior als Kommunalpolitiker, Geschäftsmann oder Privatmann galten, sind der die Ermittlungen leitenden Staatsanwaltschaft Ulm derzeit nicht möglich.

3. Wie viele Personen waren nach ihrer Kenntnis in Polizei und Staatsanwaltschaft mit dem Ermittlungsverfahren in diesem Fall jeweils betraut?

4. Inwiefern wurde nach ihrer Kenntnis der Staatsschutz in Baden-Württemberg in das Verfahren einbezogen?

Zu 3. und 4.:

Bei der Staatsanwaltschaft Ulm wird das Ermittlungsverfahren von einem Oberstaatsanwalt bearbeitet. Die durch das Polizeipräsidium Ulm am 20. März 2023 eingesetzte Ermittlungsgruppe „Hof“ umfasste zeitweise bis zu 28 Polizeibeamtinnen und -beamte aus verschiedensten Organisationseinheiten. Die Kriminalinspektion Staatsschutz des Polizeipräsidiums Ulm war im gesamten Zeitraum zur Abklärung einer potenziellen politischen Zielrichtung des Angriffs in die Ermittlungen eingebunden.

6. Wie lange dauern Ermittlungsverfahren bei versuchten Tötungsdelikten üblicherweise (bitte unter Angabe geeigneter statistischer Daten)?

Zu 6.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Die Dauer von Ermittlungsverfahren ist kein Erfassungsparameter in der PKS, weshalb auf dieser Grundlage keine statistischen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vorliegen.

Den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern können für zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 27. Oktober 2023 eingeleiteten und staatsanwaltschaftlich abgeschlossenen Js-Verfahren (Verfahren gegen bekannte Beschuldigte) folgende Daten zu versuchten Delikten entnommen werden:

Einleitungsjahr, Tatvorwurf	Mittelwert der Dauer in Tagen
2020	135,86
Brandstiftung mit Todesfolge	100,00
Mord	78,37
Totschlag	192,61
2021	125,71
Gefährliche Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung	148,50
Mord	75,82
Totschlag	160,64
Totschlag (besonders schwerer Fall)	28,00
Tötung auf Verlangen	100,00
Versuch der Anstiftung zum Mord	273,00
2022	109,02
Gefährliche Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung	79,00
Mord	86,76
Totschlag	126,94
Totschlag (besonders schwerer Fall)	78,17
Tötung auf Verlangen	36,00
2023	88,54
Mord	63,55
Totschlag	99,44
Totschlag (besonders schwerer Fall)	122,80
Gesamtergebnis	113,92

Gesamtzeitraum	Mittelwert der Dauer in Tagen
Brandstiftung mit Todesfolge	100,00
Gefährliche Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung	125,33
Mord	76,92
Totschlag	139,92
Totschlag (besonders schwerer Fall)	83,36
Tötung auf Verlangen	68,00
Versuch der Anstiftung zum Mord	273,00
Gesamtergebnis	113,92

Im gleichen Zeitraum ergeben sich für UJs-Verfahren (Verfahren gegen unbekannte Beschuldigte) folgende Daten zu versuchten Delikten:

Eingangsjahr, Tatvorwurf	Mittelwert der Dauer in Tagen
2020	276,11
Mord	392,71
Totschlag	201,91
2021	97,03
Mord	55,92
Totschlag	117,58
2022	102,84
Mord	70,42
Totschlag	132,77
2023	57,37
Mord	58,75
Totschlag	56,79
Gesamtergebnis	118,71

Gesamtzeitraum	Mittelwert der Dauer in Tagen
Mord	121,41
Totschlag	117,13
Gesamtergebnis	118,71

Gleichwohl ist die Dauer eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens grundsätzlich abhängig von den Umständen des Einzelfalls und kann, bspw. bei frühzeitig bekannt bzw. habhaft gewordener Täterschaft und klarer Beweislage, kürzer ausfallen oder sich im Falle sogenannter Cold Cases bis hin zu Jahrzehnten ausdehnen.

7. Weshalb wurde das Ermittlungsverfahren in diesem Fall nach ihrer Kenntnis durch die Staatsanwaltschaft Ulm eingestellt (bitte unter Angabe der entsprechenden Rechtsgrundlage und der darauffolgenden Kommunikation mit der Presse)?

8. Inwieweit ist es nach ihrer Ansicht üblich, dass Geschädigte von Straftaten aus der Presse von einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens erfahren (verneinendenfalls bitte unter Darstellung der gewöhnlichen Abläufe)?

Zu 7. und 8.:

Weder hat die Staatsanwaltschaft Ulm die Ermittlungen bislang abgeschlossen, noch hat sie sie eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat auch nicht verlautbart, das Ermittlungsverfahren sei abgeschlossen oder eine Abschlussentscheidung sei getroffen worden. Auskünfte an die Presse über eine Anklageerhebung oder Verfahrenseinstellung erteilt die Staatsanwaltschaft Ulm grundsätzlich erst dann, wenn sichergestellt ist, dass die Betroffenen selbst zuvor darüber – in der Regel durch Zustellung der Anklageschrift oder Übersendung der Einstellungsverfügung – unterrichtet sind.

9. Wurde nach ihrer Kenntnis in dieser Angelegenheit eine Belohnung für Hinweise, die zur Ergreifung des oder der Täter führen, durch die Staatsanwaltschaft öffentlich ausgelobt (bejahendenfalls bitte unter Nennung der Höhe; verneinendenfalls unter Angabe der Gründe, weshalb hiervon abgesehen wurde)?

Zu 9.:

Eine Belohnung wurde seitens der Staatsanwaltschaft Ulm nicht ausgesetzt, da insbesondere nicht zu erwarten war, dass eine solche zu verwertbaren Erkenntnissen führt.

10. Wie bewertet sie die Abläufe des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens insgesamt aus Opfersicht, insbesondere hinsichtlich der erfolgten Kommunikation mit dem Betroffenen?

Zu 10.:

Die Landesregierung kann nicht beurteilen, wie die Abläufe des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens aus Sicht des Tatopfers insgesamt bewertet werden. Soweit die Frage darauf abzielt, dass der Geschädigte von einer in der Tagespresse kommunizierten Verfahrenseinstellung überrascht war, wurde bereits zu Frage 7 ausgeführt, dass weder eine Verfahrenseinstellung noch eine entsprechende Mitteilung der Staatsanwaltschaft gegenüber den Medien erfolgt ist. Auf ein offenes Schreiben des Geschädigten vom 28. September 2023 hat die Staatsanwaltschaft Ulm mit Schreiben vom 4. Oktober 2023 reagiert und den Geschädigten umfassend über den Verfahrensstand sowie über die tatsächlich erteilten Auskünfte an Medienvertreter informiert. Hinsichtlich der Kommunikation mit dem Geschädigten im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass über die polizeilichen Maßnahmen des Polizeipräsidiums Ulm hinaus, durch die beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg angesiedelte Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger (ZAMAT) Beratungsgespräche mit dem Geschädigten stattgefunden haben.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration